



foerderverein@jhs-rohrau.de
Baden-Württemberg Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 241401

Der Förderverein unterstützt die Grundschule in Gärtringen-Rohrau finanziell bei Anschaffungen, für die der Schuletat keine Gelder vorsieht. Zahlreiche Projekte und Initiativen des Fördervereins haben in den letzten Jahren das Schulleben bereichert und bessere Möglichkeiten zum Lernen und Spielen für unsere Kinder geschaffen.

Jeder ist Willkommen!

Satzung in Kurzfassung

(Die vollständige Satzung kann eingesehen werden.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der „ Förderverein der Joseph-Haydn-Grundschule in GärtringenRohrau e.V.“ ist ein Verein von Eltern, LehrerInnen ehemaligen SchülerInnen FreundInnen der Schule.
2. Der Sitz des Vereins ist Gärtringen-Rohrau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugendpflege und der Bildung und Erziehung für die Kinder an der Joseph-Haydn-Grundschule Rohrau. Dies geschieht insbesondere durch Elternberatung bei Erziehungsfragen, durch fördernde Maßnahmen im schulischen Bereich wie Schullandheim, Hausaufgabenbetreuung, Kursangebote für Schüler in Musik-, Theater-, Kunst- und Sport sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein gewährt finanzielle Unterstützung von Schülern i. S. v. § 53 Ziff. 2 AO.
2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen.

Bankverbindung des Fördervereins:

IBAN: DE26 6035 0130 0001 3788 27

BIC: BKRDE68XXX



foerderverein@jhs-rohrau.de
Baden-Württemberg Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 241401

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
Sie wird verloren durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - b) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die MV und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere: die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern, die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Änderung des Mitgliedsbeitrages, die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der MV bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bankverbindung des Fördervereins:

IBAN: DE26 6035 0130 0001 3788 27

BIC: BKRDE68XXX



foerdereverein@jhs-rohrau.de
Baden-Württemberg Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 241401

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten MV ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig (einfache Mehrheit), wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
6. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen und muss sie bald allen Vereinsmitgliedern bekanntgeben.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Gärtringen, die es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Schularbeit der Joseph-Haydn-GS zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Rohrau am 31.03.1998

Bankverbindung des Fördervereins:

IBAN: DE26 6035 0130 0001 3788 27

BIC: BKRDE68XXX